

Beschlussvorlage	5123/2018/3 Vorgänger-Vorlage: 5123/2018/2	AWB Herr Stoll
Künftige Klärschlammentsorgung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Klärschlammverwertung in Rheinland-Pfalz - Satzung		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

1. Zur Sicherung einer rechtlichen, ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung tritt die Stadt Mayen zum nächstmöglichen Zeitpunkt der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR)“ zum Zweck der ordnungsgemäßen Verwertung sämtlicher anfallender Klärschlämme bei, dieser Beschluss schließt ein:

a) Die Annahme der Anstaltssatzung in der hier beigefügten Fassung.

b) Die Zustimmung zum Beitritt aller weiteren Anstaltsträger, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt beitreten (gem. § 1 der anzupassenden Anstaltssatzung).

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Mayen/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung, vorbehaltlich des endgültigen Beschlusses über den noch abzuschließenden Umsetzungsvertrag, der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechtes (KKR)“ beitrifft, sowie die Anerkennung der Satzung der „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR (KKR) vom 12. Dezember 2017.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Aufsichtsbehörde ADD hat sich in das Verfahren zum Beitritt in die KKR AöR eingeschaltet um eine einheitliche Beschlussfassung in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurden der ADD die Beschlussunterlagen des Stadtrates vom 06.12.2018 vorgelegt.

Die Sichtung durch die ADD hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Beschluss vom 06.12.2018 über einen Beitritt der Stadt Mayen in die KKR AöR noch nicht ausreichend ist. Der Beschluss sieht zwar die Annahme der AöR-Satzung vom 12.12.2017 vor, nicht dagegen die der aktuellen bzw. zukünftigen Fassung sowie ebenso nicht die Zustimmung über den Beitritt weiterer Anstaltsträger.

Aus diesem Grunde hat sich der Stadtrat noch einmal mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Der noch einzuholende Beschluss sollte lauten:

Der Stadtrat beschließt:

1. Zur Sicherung einer rechtlichen, ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen

Klärschlammverwertung tritt die Stadt Mayen zum nächstmöglichen Zeitpunkt der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR)“ zum Zweck der ordnungsgemäßen Verwertung sämtlicher anfallender Klärschlämme bei, dieser Beschluss schließt ein:

- a) Die Annahme der Anstaltssatzung in der hier beigefügten Fassung.
- b) Die Zustimmung zum Beitritt aller weiteren Anstaltsträger, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt beitreten (gem. § 1 der anzupassenden Anstaltssatzung).

In der Angelegenheit hat der Werksausschuss am 27.03.2018 bereits einen Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR) gefasst.

Wie sich jetzt herausstellte, muss auch ein Beschluss über die Anerkennung der Anstaltssatzung gefasst werden.

Aus zeitlichen Gründen konnte der Werksausschuss hiermit nicht befasst werden. Die letztliche entscheidende Beschlussfassung über die Anerkennung der Anstaltssatzung obliegt dem Stadtrat.

Aktuelle Situation und Handlungsbedarf im eigenen Abwasserbetrieb

Die Klärschlämme der Kläranlage Mayen werden derzeit über die Firma Agrotop GmbH, Mendig ausschließlich landwirtschaftlich verwertet. Nachdem bereits die Düngeverordnung mit der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 geändert wurde, ist auch die Novelle der Klärschlammverordnung inzwischen veröffentlicht worden. Klärschlämme aus Anlagen unter 50.000 EW dürfen weiterhin bodenbezogen verwertet werden. Dies ist jedoch mit großen Einschränkungen verbunden.

Die Einschränkungen liegen vor allem in der Ausweitung des winterlichen Aufbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel, wozu auch der Klärschlamm gehört. Das Verbot gilt grundsätzlich ab Ernte der Hauptfrucht, d. h. unter Umständen bereits ab Juli. In bestimmten Fällen darf Klärschlamm noch bis zum 01. Oktober (vorher 01. November) ausgebracht werden. Dies gilt insbesondere für Zwischenfrüchte und Wintergerste/Winterraps. Zusätzlich gibt es für die Aufbringung eine Stickstoffbegrenzung je Hektar. Hierdurch entsteht ein höherer Flächenbedarf.

Weiterhin gibt es nachfolgende Einschränkungen:

- Anpassung der Grenzwerte für Zn, AOX und PCB
- höherer Umfang an Bodenuntersuchungen
- Klärschlammuntersuchungen – weitere Parameter zu untersuchen
- Feldrandlagerung nur noch max. 1 Woche
- Verbot der Ausbringung in allen Zonen eines Wasserschutzgebietes

Aufgrund der Änderungen der Dünge- und Klärschlammverordnung im Jahr 2018 werden sich Mehrkosten für die Ausbringung des Klärschlammes ergeben. Mit Schreiben vom 08.01.2018 hat die Firma Agrotop die ab 2018 geltenden Preise mitgeteilt.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat mit vier beteiligten Abwasserbetrieben eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), mit dem Ziel der Sicherstellung einer sicheren und wirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes in Rheinland-Pfalz, gegründet.

Ein Beitritt zur AöR ist **nicht** auf Klärschlämme die einer Verbrennung zugeführt werden beschränkt, sondern kann auch im Falle einer landwirtschaftlichen Verwertung erfolgen. Die AöR würde eine gebündelte Ausschreibung der landwirtschaftlichen Verwertung für die beteiligten Kommunen und Verbände durchführen.

Allgemeiner Anlass und Zweck

In Rheinland-Pfalz werden aktuell etwa zwei Drittel aller Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet, ca. 60.000 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr. Die jüngsten Änderungen der

Düngeverordnung und der Klärschlammverordnung (abschließend vom Bundestag beschlossen, Veröffentlichung voraussichtlich im Oktober) führen zu erheblichen und noch in diesem Jahr wirksam werdenden Einschränkungen dieses Verwertungsweges. Zudem fallen aus anderen Gründen potenzielle Flächen weg, z. B. in Konkurrenz zur Gülleausbringung oder wegen „schadstoffsensibler“ Wirtschaftsarten (Nahrungsmittelerzeugung, Öko-/Biolandbau u. ä.).

Folglich werden sich die Optionen für eine landwirtschaftliche Verwertung weiter verengen und – soweit überhaupt noch möglich – mit deutlich höheren Kosten verbunden sein (Lagerkapazitäten, Untersuchungsumfang und -häufigkeit u. a. m.).

Als Alternative ist derzeit die thermische Verwertung als Mitverbrennung (z. B. Braunkohlekraftwerk, Zementindustrie) oder als Monoverbrennung verfügbar. Die Optionen für die Mitverbrennung werden sich künftig ebenfalls verengen. Zum einen wird sie wegen des Gebots zum Phosphor-Recycling gemäß neuer Klärschlammverordnung für Kläranlagen ab 50.000 EV ab 2032, für solche ab 100.000 EW bereits ab 2029 verboten. Zum anderen werden ihre Kapazitäten mittelfristig aufgrund der allgemeinen Entwicklungen im Energiesektor drastisch zurückgehen, vor allem die Verwertung in Kohlekraftwerke (aktuell z. B. die Schließung des Kraftwerks Ensdorf ab 2018).

Ein Phosphor-Recycling aus dem Abwasserstrom oder direkt aus dem Klärschlamm ist zwar technisch möglich, die dazu erforderlichen Verfahren sind aber teils nicht sehr effizient, zu teuer oder bisher nur im Labormaßstab erprobt. Alternativen zur Monoverbrennung, d. h. andere thermische Verwertungsverfahren sind in Entwicklung. Nachweise über Wirtschaftlichkeit und Verfahrensstabilität stehen aber noch aus.

Vor diesem Hintergrund stehen für die Abwasserbetriebe künftig vor allem Entsorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Preisstabilität im Vordergrund. Klärschlamm fällt tagtäglich und zwangsläufig an; die Kosten für die Klärschlammverwertung sind gebührenrelevant.

Hierzu soll die interkommunale Kooperation in Form der Kommunalen Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) einen maßgeblichen Beitrag leisten. Sie ist als Angebot konzipiert, das prinzipiell landesweit offen steht; andere regionale Strategien bzw. Kooperationen sind damit nicht ausgeschlossen.

Zielsetzungen und Aufgaben der KKR AöR

Die Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR (KKR) wird als gemeinsame Anstalt gegründet; Anstaltsträger können alle rheinland-pfälzischen Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden, bei denen kommunale Klärschlämme zur Verwertung anfallen – also auch Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die eine Kläranlage betreiben.

Ziel und Zweck der KKR AöR ist es insbesondere, die bei den Anstaltsträgern anfallenden Klärschlämme der ordnungsgemäßen sowie möglichst sicheren und wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen und damit für die Anstaltsträger möglichst weitgehende Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Neben der Verwertung über die 2019 in Betrieb gehende Monoverbrennung in Mainz (siehe unten) hinaus, kommt dazu in Betracht die thermische Verwertung in anderen Anlagen oder – soweit und solange (noch) möglich (Düngerecht, Flächenverfügbarkeit, Lagerkapazität etc.) – die landwirtschaftliche Verwertung über die KKR AöR.

Auf diese Weise werden die Anstaltsträger von den immer komplexer werdenden Anforderungen an die Klärschlammverwertung entlastet. Vor allem in den kleineren Abwasserwerken wird es zunehmend schwieriger, die entsprechend qualifizierten personellen Ressourcen im eigenen Haus vorzuhalten bzw. wirtschaftlich auszulasten. Aus der Bündelung dieser Aufgaben, aber auch der Bündelung etwa von Ausschreibungen oder der Lohnentwässerung oder der zentralen Beschaffung von Hilfsstoffen (z. B. Polymere) werden entsprechende Vorteile und effizientere Abläufe erwartet. Die KKR AöR ist in der Lage, den Klärschlamm in die jeweils beste, verfügbare und wirtschaftlichste Verwertungsschiene zu steuern. Dazu schafft sie die notwendigen vertraglichen Grundlagen durch Beschaffung bzw. Sicherung entsprechender Mengenkontingente. Die Bildung regionaler Verwertungsstrukturen innerhalb der KKR AöR ist ausdrücklich möglich, so dass sich bereits bestehende regionale Initiativen, Organisationen oder Strukturen hier einbinden lassen.

Zur Erreichung des vorgenannten Anstaltszwecks wird insbesondere die vergabefreie Anlieferung der kommunalen Klärschlämme in die Monoverbrennungsanlage Mainz der TVM GmbH im Wege eines Inhouse-Geschäfts ermöglicht. Dazu übernimmt die KKR die Bündelungsfunktion und wird über die zwischengeschaltete Gesellschaft VK Kommunal GmbH mittelbar Gesellschafter der TVM GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 1 %. Die weiteren Gesellschafter sind: Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, AVUS Ingelheim, FWE Verwaltung-GmbH.

Dementsprechend sind die Aufgaben der KKR AöR die Strukturierung, die Organisation und die Durchführung der Verwertung des jeweils anfallenden Klärschlammes für alle Anstaltsträger. Die Abwasserbeseitigungspflicht selbst verbleibt beim Aufgabenträger, insbesondere auch die Klärschlamm- und Schlamm-entwässerung.

Die KKR AöR bedient sich für das operative Geschäft der VK Kommunal GmbH, die die KKR gemeinsam mit der WVE GmbH Kaiserslautern zeitgleich gründen wird.

Die Werksleitung schlägt vor, dass der Stadtrat folgendes beschließt:

Zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung tritt die Stadt Mayen/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, vorbehaltlich des endgültigen Beschlusses über den noch abzuschließenden Umsetzungsvertrag, der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR)“, bei und erkennt die Satzung der „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR) vom 28. November 2018 an.

Die Priorität der Klärschlammverwertung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist die landwirtschaftliche Verwertung.

Auf dieser Basis wird der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beauftragt,

- Eine entsprechende Interessensbekundung mit Angabe der anfallenden Klärschlamm-mengen und -qualitäten, sowie der v. g. Priorität abzugeben, sowie
- Den Umsetzungsvertrag gemäß der v. g. Priorität mit der KKR AöR abzustimmen bzw. auszuhandeln und diesen dem Stadtrat zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorzulegen. |

Finanzielle Auswirkungen:

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein |

Anlagen:

Satzung der "Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR" (KKR) vom 28. November 2018

Satzung der "Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR" (KKR) vom 12. Dezember 2017

Analyse über die Vor- und Nachteile für den Beitritt zur KKR AöR